



Pensionskasse
Tamedia AG

Kurzreglement der Pensionskasse der Tamedia AG Vorsorgeplan «BVGplus 2»

Gültig ab 01. Januar 2019

Vorsorgeplan BVGplus 2

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn den BVG-Mindestlohn (vgl. ‚Für das Jahr 2019 massgebende Beträge‘) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

Der Koordinationsbetrag entspricht $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. ‚Für das Jahr 2019 massgebende Beträge‘).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen nach BVG versicherbaren Lohnes (vgl. ‚Für das Jahr 2019 massgebende Beträge‘).

Spargutschriften

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns betragen:

Alter	Spargutschrift
25 – 34	7.0
35 – 44	10.0
45 – 54	15.0
55 – 64/65	18.0
64/65 – 70	18.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.50	0.50	0.50	0.50
25 – 34	3.5	3.5	1.00	1.00	4.50	4.50
35 – 44	5.0	5.0	1.00	1.00	6.00	6.00
45 – 54	7.5	7.5	1.00	1.00	8.50	8.50
55 – 64/65	9.0	9.0	1.00	1.00	10.00	10.00
64/65 – 70	9.0	9.0	-	-	9.00	9.00

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	7.0 %	35	88.2 %	45	222.0 %	55	437.8 %
26	14.1 %	36	99.9 %	46	241.4 %	56	464.6 %
27	21.4 %	37	111.9 %	47	261.3 %	57	491.9 %
28	28.9 %	38	124.2 %	48	281.5 %	58	519.7 %
29	36.4 %	39	136.7 %	49	302.1 %	59	548.1 %
30	44.2 %	40	149.4 %	50	323.2 %	60	577.1 %
31	52.0 %	41	162.4 %	51	344.6 %	61	606.6 %
32	60.1 %	42	175.6 %	52	366.5 %	62	636.8 %
33	68.3 %	43	189.1 %	53	388.8 %	63	667.5 %
34	76.6 %	44	202.9 %	54	411.6 %	64	698.9 %
						65	730.8 %

Leistungen

Altersrente

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss ‚Umwandlungssätze und Kürzungen des Sparkapitals infolge einer Ueberbrückungsrente‘ ermittelt.

Invalidenrente

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet. Bei bestehender Invalidität erfolgt eine Beitragsbefreiung bzw. die Fortführung des Sparkapitals.

Kinderrente

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital

Im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen mindestens einen Anspruch auf die von der versicherten Person getätigten Einkaufsbeträge ohne Zinsen. Die Anspruchsberechtigung muss von den Hinterlassenen selber nachgewiesen werden.

Zürich, 12. Dezember 2017

Der Stiftungsrat

Kürzungsfaktoren bei Eheschliessung nach Rentenbeginn

Bei Eheschliessung nach dem Rentenbeginn wird die Ehegattenrente in Abhängigkeit der Ehedauer gemäss der folgenden Tabelle reduziert:

Anzahl vollständiger Monate zwischen Datum der Eheschliessung und Todesdatum	Reduktionssatz	Reduktionsfaktor
0 - 3 Monate	50	0.50
4 - 6 Monate	45	0.55
7 - 12 Monate	40	0.60
13 - 24 Monate	35	0.65
25 - 48 Monate	30	0.70
49 - 60 Monate	25	0.75
61 - 120 Monate	10	0.90
mehr als 120 Monate (mehr als 10 Jahre)	0	1.00

Umwandlungssätze und Kürzungen des Sparkapitals infolge einer Überbrückungsrente

Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Umwandlungssatz pro Kalenderjahr ohne Kapitalrückgewähr

Alter	2019	2020	2021	2022	2023
58	3.95%	3.79%	3.78%	3.77%	3.76%
59	4.05%	3.89%	3.88%	3.87%	3.86%
60	4.16%	3.99%	3.98%	3.97%	3.96%
61	4.27%	4.10%	4.09%	4.08%	4.07%
62	4.38%	4.22%	4.21%	4.19%	4.18%
63	4.51%	4.34%	4.33%	4.31%	4.30%
64	4.64%	4.47%	4.45%	4.44%	4.43%
65	4.77%	4.60%	4.59%	4.58%	4.56%
66	4.92%	4.75%	4.74%	4.72%	4.71%
67	5.08%	4.91%	4.89%	4.88%	4.86%
68	5.25%	5.08%	5.06%	5.05%	5.03%
69	5.44%	5.26%	5.24%	5.23%	5.21%
70	5.64%	5.46%	5.44%	5.42%	5.40%

Umwandlungssatz pro Kalenderjahr mit Kapitalrückgewähr

Alter	2019	2020	2021	2022	2023
58	3.71%	3.54%	3.54%	3.53%	3.53%
59	3.82%	3.65%	3.65%	3.64%	3.63%
60	3.93%	3.76%	3.75%	3.75%	3.74%
61	4.04%	3.87%	3.86%	3.86%	3.85%
62	4.15%	3.98%	3.97%	3.96%	3.96%
63	4.27%	4.09%	4.08%	4.07%	4.07%
64	4.38%	4.20%	4.19%	4.18%	4.18%
65	4.50%	4.32%	4.31%	4.30%	4.29%
66	4.63%	4.44%	4.43%	4.42%	4.41%
67	4.76%	4.58%	4.56%	4.55%	4.54%
68	4.91%	4.72%	4.71%	4.69%	4.68%
69	5.06%	4.87%	4.85%	4.84%	4.83%
70	5.22%	5.03%	5.01%	5.00%	4.99%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Kürzung des Sparkapitals infolge Bezugs einer Ueberbrückungsrente

Das vorhandene Sparkapital wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Ueberbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Sparkapital
7 Jahre	6.7 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
6 Jahre	5.7 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
5 Jahre	4.8 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
3 Jahre	2.9 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für das Jahr 2019 massgebende Beträge

Ordentliches reglementarisches Rentenalter	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. 64. Altersjahres für Frauen		
Maximaler massgebender reglementarischer Jahreslohn (5 x CHF 60'435)		CHF	302'175
Koordinationsbetrag		CHF	24'885
Maximaler reglementarisch versicherter Lohn		CHF	277'290
Maximale AHV-Altersrente		CHF	28'440
Maximaler nach BVG versicherbarer Lohn		CHF	60'435
BVG-Mindestlohn		CHF	21'330
Verzinsung des Sparkapitals für unterjährige Mutationen			1.00 %
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.00 %
Verzugszinssatz			2.00 %